

Kriminalpolitik und Kriminalpraxis vor alten und neuen Herausforderungen*

– *Back to the Future or Forward to the Past?*

Perspektivenwechsel im Strafrecht zwischen Repressionserwartungen, Cybercrime, Kriminalisierung der Alltagssexualität, Verhüllungsverboten und Corona

MARC FORSTER**

Inhaltsverzeichnis:

Zusammenfassung: S. 1

Résumé: S. 1

1. Zeitgeist und Strafrecht. Zur Phänomenologie kriminalpolitischer Paradigmenwechsel

1.1 Gesellschaftlicher «Perspektivenwandel»; kriminologische und kriminalätiologische Entwicklungen: S. 2-3

1.2 Technologische Perspektivenwechsel; Phänotypisierung, Cybercrime, Darknet und Bitcoin: S. 3-5

1.3 Ideologischer Zeitgeist: – Zurück zur strafrechtlich regulierten Sexualität? S. 5-9

*2. Politisch-ideologischer Zeitgeist und Rechtsgüterschutz; Kriminalpopulismus und Grundrechtsrelativismus
in Zeiten von Corona*

2.1 Beispiel Minarettverbot: S. 9

2.2 Beispiel Verhüllungsverbot: S. 10

2.3 Strafbewehrte Impfpflicht in einer phobischen Gesellschaft? S. 10-11

Zusammenfassung

Was lernen wir aus früheren Paradigmenwechseln und disruptiven Entwicklungen für unsere heutige Strafrechtspraxis und Kriminalpolitik? Wie reagieren Justiz und Gesetzgebung auf technologische Revolutionen und neue Herausforderungen? Welche normativen Wirkungen hat der «gesellschaftliche Wertewandel»? Wo bewegen wir uns in Zeiten von Corona-Pandemieängsten, Genderdiskussionen, Cybercrime und sozialen Netzwerken auf ein ideologisiertes Strafrecht bzw. auf Kriminalpopulismus und Grundrechtsrelativismus zu?

Résumé

Qu'apprenons-nous des changements de paradigmes antérieurs et des tendances de perturbation pour notre pratique du droit pénal et notre politique criminelle aujourd'hui? Comment la justice et la législation réagissent-elles aux révolutions technologiques et aux nouveaux défis? Quels effets normatifs découlent du changement des «valeurs sociales»? Dans quels domaines allons-nous (en ces temps des craintes de pandémie Corona, des discussions «gender-politiques», de Cybercrime et des réseaux sociaux) vers un droit pénal idéologique, un populisme en matière de politique criminelle ou vers un relativisme à l'égard des droits fondamentaux?

* * Eröffnungsreferat (aktualisiert und leicht ergänzt), gehalten am Kongress 2021 der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie (SAK), 25. August 2021, im Kursaal Interlaken.

* ** Prof. Dr.iur, Rechtsanwalt, Titularprofessor für Straf- und Strafprozessrecht und internationales Strafrecht an der Universität St. Gallen, Wissenschaftlicher Berater am Schweizerischen Bundesgericht.

1. Zeitgeist und Strafrecht. Zur Phänomenologie kriminalpolitischer Paradigmenwechsel

1.1 Gesellschaftlicher «Perspektivenwandel»; kriminologische und kriminalätiologische Entwicklungen

Einer der radikalsten Perspektivenwechsel im Strafrecht der letzten 50 Jahre stammt vom Philosophen ARNO PLACK.¹ Er hat sich in den 1970er Jahren dafür eingesetzt, das Strafrecht einfach *abzuschaffen*. Das entsprach dem Zeitgeist der 60er und 70er: Straftäter wurden in vielen akademischen Kreisen als Opfer einer repressiven und unfairen bourgeoisen Gesellschaft angesehen. Besonders in Deutschland bestand nach den Erfahrungen der 30er und 40er Jahre zudem ein ausgeprägtes Misstrauen in den staatlichen Repressionsapparat. Daher sollte auch für Schwerverbrecher praktisch nur noch behandelnde «Sozialtherapie» zum Einsatz kommen. Strafrechtliche Schuldzuweisungen und schuldorientierte Bestrafungen wurden von den Anhängern Arno Placks als veraltet abgelehnt.²

Der damalige Zeitgeist hat auch in der Schweizer Strafrechtspraxis Spuren hinterlassen: In den 70-ern und 80ern waren die Legalprognosen bei vielen Gewaltstraftätern aus heutiger Perspektive erstaunlich optimistisch. Das Opfer sah man primär als Behandlungsobjekt für PathologInnen und Chirurgen. Das Opferhilfegesetz wurde erst 1993 eingeführt. Der gesellschaftliche und mediale Wind hat dann seit den 90ern aber drastisch in die andere Richtung gedreht. Als Auslöser wird oft der Mord an Pasquale Brumann 1993 in *Zollikerberg* genannt (Fall Hauert). Täter war ein verurteilter 11-facher Vergewaltiger und Doppelmörder auf unbegleitetem Hafturlaub.

Man muss sich allerdings vor Augen führen, dass die Öffentlichkeit schon seit den 1980ern durch eine lange Reihe von sexuell motivierten Kindermorden und ähnlichen Schwerverbrechen schockiert und zunehmend aufgewühlt war. Zwischen 1980 und 89 verschwanden in der Schweiz 21 Kinder; 14 davon wurden sexuell missbraucht und ermordet aufgefunden. 13 dieser 21 Fälle blieben bis heute unaufgeklärt. DNA-Spurenanalyse war bis Ende der 80er Jahre noch unbekannt. In zwei Fällen kam es auch zu Fehlurteilen.³

1 Plädoyer für die Abschaffung des Strafrechts, München 1989.

2 Verbrechen beruhten auf einer sogenannten «fehlgesteuerten Bewältigungsstrategie» und seien primär psychologisch und soziologisch zu deuten.

3 Ein informativer kurzer Überblick über diese Fälle (u.a. *Menzi* und *Ferrari*) findet sich auf https://de.wikipedia.org/wiki/Serie_von_Kindsentf%C3%BChrungen_und_%C3%B6tungen_in_der_Schweiz (zuletzt besucht: 24.1.2022). Auch der Fall *Osterwalder*, der 1993 publik wurde, trug zum «Perspektivenwechsel» bei. Der Täter wurde verwahrt, nachdem er

Seit Ende der 1990er erfolgte ein deutlicher *Kurswechsel* im Sanktionen- und Vollzugsrecht. Der Gesetzgeber führte u.a. die *nachträgliche Verwahrung* ein (1.1.2007, Art. 65 Abs. 2 StGB) und, nach einer Verfassungsänderung (2004), die sogenannte *lebenslängliche Verwahrung* (1.8.2008, Art. 64 Abs. 1bis StGB). Die Prognosepraxis der Gerichte und Forensiker verschärfte sich deutlich. Für eine bedingte Entlassung oder Vollzugslockerungen bei verurteilten Gewaltstraftätern wurden die gesetzlichen Hürden materiell und prozessual erhöht.⁴

1.2 Technologische Perspektivenwechsel; Phänotypisierung, Cybercrime, Darknet und Bitcoin

Strafrechtspraxis und Gesetzgebung sahen sich in den letzten Jahrzehnten auch aus *technologischen* Gründen zu abrupten Kurswechseln gezwungen. Strafbestimmungen gegen Computer- und Kreditkartenkriminalität gibt es in der Schweiz erst seit 1995. Viele Studierende benutzten schon seit Anfang der 80er (wie der Autor) einen «Mac SE» und Ähnliches. Aber auch zahlreiche Kriminelle hatten die Möglichkeiten des Hackings, des Computerbetruges oder des bargeldlosen Zahlungsverkehrs schon in den frühen 80ern erkannt. Unser Strafrecht-Altmeister HANS SCHULTZ mahnte 1987 ein modernes Cyberstrafrecht an. Auch das Bundesgericht verlangte in seinen publizierten Entscheiden ab 1990 dringend eine Modernisierung des StGB. Da aber vom Gesetzgeber über viele Jahre hinweg nichts kam und *riesige Strafbarkeitslücken* bestanden, sah sich das Bundesgericht genötigt, rechtstaatlich bedenkliche «Feuerwehrrübungen» (*contra und præter legem*) zu veranstalten und z.B. den Begriff der Schrifturkunde sehr extensiv auszulegen; zu Lasten der Beschuldigten (vgl. Art. 1 StGB).⁵ Ähnliche Lücken finden sich gelegentlich auch im Strafprozessrecht, etwa bei der *Sicherheitshaft* im massnahmenrechtlichen Nachverfahren. Hier hat der Gesetzgeber relativ schnell auf Mahnungen des Bundesgerichtes (und ein Urteil des EGMR) reagiert und die neuen haftrechtlichen Bestimmungen vorgezogen: Art. 364a und 364b StPO sind seit 1. März 2021 in Kraft.⁶

Kleinkinder auf grausamste Weise gefoltert und sexuell geschändet hatte..

4 Stichwort: Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von verurteilten Straftätern (Art. 75a Abs. 1 StGB, in Kraft seit 1.1.2007). Dies betrifft die *schwere* Gewaltkriminalität. Bei der mittelschweren Kriminalität gab es auch *Entschärfungen*. Stichworte: längere bedingte und neu teilbedingte Strafen, bedingte Geldstrafen, vorübergehende Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafen usw.

5 S. dazu MARC FORSTER, Die Korrektur des strafrechtlichen Rechtsgüter- und Sanktionenkataloges im gesellschaftlichen Wandel (Habil. Uni SG), ZSR 1995 II 1-178, 126 f., 149-151.

6 Vgl. MARC FORSTER, Strafrecht, Justiz und Menschenrechte in Zeiten von Covid-19. Zum Virus der medialen Aufgeregtheit, SJZ 116 (2020) 451 ff., 455 f. Ähnliche Lücken beim Haftgrund der

Revolutionäre Modernisierungen kennt auch das Prozessrecht: Die *DNA-Spurenanalyse* wurde oben bereits erwähnt. Die Methode wurde 1984 vom Biochemiker ALEC JEFFREYS entdeckt. 1987 kam sie erstmals in einem Straffall in England erfolgreich zum Einsatz. Sie führte zur Aufklärung eines Doppelmordes an zwei Schülerinnen in Leicester. Dank dieser neuen Methode kam es seit den 90ern nicht nur bei der Strafverfolgung zu deutlich höheren Aufklärungsquoten. Vom Bekanntwerden dieser Ermittlungstechnik geht auch eine gewisse *generalpräventive* Wirkung aus.⁷ Die technologische Entwicklung geht hier rasant weiter: Gemäss einer unterdessen abgeschlossenen Revision (Botschaft vom Dezember 2020) wird die StPO künftig die sogenannte *Phänotypisierung* erlauben, also die Ermittlung von Augenfarbe, Hautfarbe, Alter oder «ethno-biografischer Herkunft». Solche neuen Methoden bergen aus rechtsstaatlicher Sicht auch neue *Gefahren*: Zu denken ist an einen potenziellen Missbrauch für Racial Profiling oder an die Verhältnismässigkeit des Einsatzes. Kürzlich musste das Bundesgericht in einem Basler Fall eingreifen, bei dem die Staatsanwaltschaft von Teilnehmern einer gewaltfreien Klimademonstration «auf Vorrat» DNA-Proben entnehmen liess (Urteil 1B_285/2020 vom 22. April 2021).

Seit 1995 hat sich die *Cyberkriminalität* in ungeheurem Tempo weiterentwickelt (Ransomware, Drohnen, Robotik, Darknet, Kryptowährungen usw). Vor 20 Jahren waren Hacker noch jugendliche Nerds, die ihren Spass daran hatten, in einzelne Systeme von Unternehmen und Behörden einzudringen. Heute ist das *Hackerbusiness* hochprofessionell bzw. Teil einer parastaatlichen hybriden Kriegsführung. Systemrelevante Infrastrukturen werden angegriffen und zum Teil erfolgreich ausgeschaltet (wie z.B. kürzlich Diesel-Pipelines in den USA oder Nuklearanlagen im Iran). Grossunternehmen werden hochgradig erpressbar über Ransomware-Attacken. Im *Darknet* werden jährlich dutzende Milliarden Dollar umgesetzt mit Drogen, Waffen, Kinderpornografie, Auftrags-Killer- oder Erpresser-Diensten, falschen Ausweisen, illegaler Software usw.

– Wie kann die Strafjustiz z.B. Darknet-Kriminalität ermitteln und verfolgen, wenn überhaupt niemand die über den TOR-Browser verschlüsselten IP-Adressen kennt? Und wenn zudem noch mit *Krypto-Zahlungsmitteln* wie Bitcoin operiert wird, die ebenfalls kaum Rück-

sogenannten *qualifizierten Wiederholungsgefahr* werden im Zuge der derzeit hängigen StPO-Reform geschlossen; s. dazu MARC FORSTER, Gemeingefährliches Haftrecht? Zur Teilrevision des strafprozessualen Haftrechts gemäss dem Vorentwurf von 2017, Jusletter 26. März 2018.

7 Diverse Täterkategorien lassen sich aber auch von DNA-Technik leider nicht abschrecken; insbesondere Personen, die im Bereich ihrer Sexual- oder Gewaltpathologie kognitiv nur beschränkt ansprechbar sind oder jene, die an übersteigertem Optimismus leiden.

schlüsse auf die beteiligten Personen zulassen? Und wenn man mal Verdächtige eruiert hat, im Darknet oder Clearnet: – Wie sollen die denn überwacht werden? Erst seit 1.3.2018 sind sogenannte *abgeleitete* Internet-Dienste, darunter Facebook (Meta), Whatsapp, Google usw., bei Überwachungen – theoretisch – mitwirkungspflichtig. Aber nur diejenigen mit Sitz und Datenspeicherung in der Schweiz. Und sogar das ist schon lange wieder obsolet: Cloud-Dienste z.B. speichern Riesenmengen an Daten und rotieren die Server-Standorte laufend über die ganze Welt. Wichtige Dienste bieten verschlüsselte Kommunikation und Internettelefonie an; einige von ihnen kooperieren überhaupt nicht mit den westlichen Strafbehörden. Hier sind nicht einmal aufwändige Rechtshilfesuche erfolgversprechend. Die staatlichen Gesetzgebungen und internationalen Abkommen hinken der Cybercrime-Realität hoffnungslos nach. Die Kriminalpolitik wähnt sich noch im Postkutschen-Zeitalter und klammert sich an nationalstaatlichen Traditionen und an einem formalistisch ausgelegten «Territorialitätsprinzip» fest. In der Praxis setzt sich notgedrungen das sogenannte «digitale Zugriffsprinzip» durch.⁸

1.3 Ideologischer Zeitgeist: – Zurück zur strafrechtlich regulierten Sexualität? Back to the Future or Forward to the Past?

Aber nicht nur der technische Wandel prägt das Kriminalrecht, sondern auch der gesellschaftliche «Zeitgeist». Im *Sexualstrafrecht* wirken sich Tendenzen des sozialen Wertewandels besonders augenfällig und disruptiv aus:

Das Sexualstrafrecht wurde lange von religiösen Machtansprüchen beherrscht und entsprechend staatlich reguliert. Alle Religionsführer (nicht nur die muslimischen, katholischen oder evangelikalen) haben früh erkannt, dass Sexualität eine der wichtigsten menschlichen Ressourcen und Antriebskräfte ist. Wer Sex reguliert, beherrscht die Menschen. Dies ist der Hauptgrund dafür, dass über viele Jahrhunderte außereheliche Sexualität im christlich-jüdisch geprägten Westen streng *verboten* war und eine «Lizenz» für diese begehrte Ressource ausschliesslich über das «heilige Sakrament der Ehe» erworben werden konnte.⁹ Ausser-ehelicher Sex («Fornication») ist heute noch auch in Teilen der westlichen Welt verboten,

8 Vgl. dazu MARC FORSTER, <https://www.marc-forster-strafrecht.com/2019/09/02/territorialit%C3%A4tsgrundsatz-und-internationalstrafrechtliches-zugriffsprinzip-bei-facebook-whatsapp-google-und-co-gef%C3%A4hrliche-postkutschenromantik-im-21-jahrhundert/> (zuletzt besucht: 24.1.2022).

9 Zwar wurde das Verbot auch mit dem Ziel der Eindämmung von Geschlechtskrankheiten begründet. Dass auch dieses Motiv *ideologisch unterwandert* war, zeigt sich jedoch daran, dass im katholischen Irland der Kauf von Kondomen ohne ärztliches Rezept bis 1985 verboten war.

zum Beispiel in den US-Bundesstaaten Virginia, Idaho und North Carolina. In Idaho drohen dafür sechs Monate Gefängnis.

– Wie sieht es im Schweizer Strafrecht aus? Die Sakralisierung der Ehe manifestierte sich bei uns z.B. darin, dass die *Vergewaltigung* in der Ehe bis 1991 *straflos* war. Nur die Erzwingung des ausserehelichen Geschlechtsverkehrs war strafbar. Es handelte sich um eine unverhohlene Einladung des Gesetzgebers an Ehemänner: «ihr dürft eure Frauen straflos vergewaltigen». Mit Mühe und Not wurde dieser Schandfleck aus dem StGB getilgt. Der Bundesrat hatte sich in der Botschaft 1985 noch für die Beibehaltung dieses rechtsfreien Raumes männlicher Gewalt ausgesprochen.¹⁰

Der Zeitgeist der 1970er/-80er führte auch noch in weiteren Bereichen zu einer deutlichen Säkularisierung und Ent-Moralisierung des Sexualstrafrechts: 1991 wurde die *Jugendsexualität* entschärft (über eine Dreijahres-Differenz-Regel beim Schutzalter). Vorher war ein 17-Jähriger, der mit seiner 15-jährigen Freundin Zungenküsse ausgetauscht hatte, noch als Verbrecher im Sinne des StGB eingestuft. Falls er seine Freundin hingegen mit einer Waffe vorsätzlich verletzte, hat ihn das Gesetz besser gestellt, als wenn er mit ihr schmuste oder Petting machte.¹¹ – Was wurde sonst noch entrümpelt? Der bezüglich Schutzalter diskriminierende «*Homosexuellen-Paragraf*» wurde abgeschafft (vorher bestand faktisch ein Schutzalter von 20 Jahren); Deutschland folgte drei Jahre später. Bis 1969 war noch jegliche Homosexualität nach deutschem Recht strafbar (in der Schweiz bis 1942).

Ab 1991 hat der Schweizer Gesetzgeber es den Erwachsenen im Lande sogar erlaubt, sich ordinäre (sogenannte «weiche») *Pornografie* anzusehen bzw. solche auszutauschen und an über 16-Jährige abzugeben. Die Strafbarkeit wurde auf Kinderpornografie und andere Formen sogenannter «harter» Pornografie beschränkt.¹² Die kantonalen *Konkubinatsverbote*, die noch bis in die 1980er angewendet wurden (im Kanton Schwyz wurden sie erst 1992, im Kanton Wallis 1995 aufgehoben), sind ein Relikt des Verbotes für ausserehelichen Sex: Verboten war in diversen Kantonen nicht etwa das «Zusammenwohnen» unverheirateter Paare, sondern schlichtweg ihre Sexualität. Die Gemeinde-Polizisten schauten sich nicht bloss auf den Briefkästen die Namen an, ob da ein Herr X mit einer Frau Y zusammen wohnte.¹³ Die Polizei ging in die Wohnungen hinein und inspizierte das Schlafzimmer auf einschlägige Indizien. Die

10 Vgl. MARC FORSTER, Die Korrektur des strafrechtlichen Rechtsgüter- und Sanktionenkataloges im gesellschaftlichen Wandel (Habil. Uni SG), ZSR 1995 II 1-178, 154 (FN 801).

11 Vgl. FORSTER (FN. 10), 152.

12 Wie sogleich noch zu zeigen sein wird, wurden hier allerdings 2014 wieder *Verschärfungen* eingebaut, deren Tragweite noch wenig ins öffentliche Bewusstsein gerückt ist.

Polizei wollte also nicht wissen, ob Herr X bei Frau Y *wohnte*. Sie wollte wissen, ob der Herr X der Frau Y *«beiwohnte»*.¹⁴ Mit Karikaturen des Richters oder Polizisten, der in Schlafzimmern herumspioniert, operierten im Abstimmungskampf zur Referendumsvorlage StGB nicht etwa die Kritiker der kantonalen Konkubinatsverbote, sondern – ironischerweise – die Gegner der Strafbarkeit einer Vergewaltigung in der Ehe.

Das tönt für die jüngeren Leserinnen und Leser vielleicht etwas gruselig; und es riecht nach miefigem autoritärem Zeitgeist: our Swiss Little Idaho. Wir sollten uns hier aber nicht täuschen. Der moralisch-ideologische «Sex-Talibanismus» ist wieder im Vormarsch; er kommt im schicken modernen Outfit zurück:

Die Reformpläne, die das Parlament derzeit diskutiert, führen teilweise sogar noch hinter die 80-er Jahre zurück. Kriminalisiert werden soll nicht bloss ausserehelicher Sex im kantonalen Übertretungsstrafrecht einiger erkonservativer Landstriche. Gemäss dem von namhaften ExpertInnen, ProfessorInnen und Peer Groups propagierten «Ja heisst Ja»-Modell, nach schwedischem Vorbild, sollen auch *gewaltfreie sexuelle Handlungen unter Erwachsenen* – egal, ob verheiratet, in Partnerschaft oder bei Zufallsbegegnungen – im StGB grundsätzlich *kriminalisiert* werden. Sie würden nämlich erst dann rechtmässig und straflos, wenn zuvor die *Zustimmung* des Sexualpartners eingeholt worden ist; ähnlich wie bei Körperverletzungen und chirurgischen Eingriffen.

Dass das Sexualstrafrecht gewisse *Schutzlücken* aufweist und reformiert werden muss, ist unbestritten. Strafwürdig aber noch nicht ausreichend strafbar ist es z.B., sich gegen ein klares verbales (oder sonstwie konkludentes) «Nein» sexuell *durchzusetzen, ohne* dabei Gewalt oder starken psychischen Druck anzuwenden. Diese Lücke gehört geschlossen. Nein *heisst* Nein und ist auch dann zu respektieren, wenn nicht zusätzlich noch Gewalt ausgeübt wird.

Eindeutig zu weit geht hingegen das «Ja heisst Ja»-Modell. Die angeblichen Strafbarkeitslücken, die nur mit einer ausdrücklichen Einwilligung zu schliessen seien, erscheinen ziemlich weltfremd und fussen auf erstaunlich antiquierten Rollenbildern. Es wird hier regelmässig das «Schockstarre»-Beispiel bemüht: Gewisse Betroffene könnten ein erkennbares «Nein» gar nicht zum Ausdruck geben, da sie wie gelähmt seien und deshalb passiv alles über sich ergehen lassen müssten. – Solche Fälle *gibt* es tatsächlich in der medizinisch-psychologischen Praxis. Aber es sind Einzelfälle. Gesetzgeber und Zivilgesellschaft müssen sich

13 Damals (und bis 1988) waren noch keine eigenen Familiennamen für verheiratete Frauen zulässig; daher deuteten verschiedenen Namen auf aussereheliches Zusammenwohnen hin.

14 Wie sich auch das ZGB noch bis 1988 etwas verklemmt ausdrückte.

schon fragen, ob wegen einzelnen extremen Ausnahmefällen die ganze Erwachsenen-Sexualität *apriori kriminalisiert* werden soll. Wissenschaftlich-viktimologisch ist jedenfalls nicht erstellt, dass signifikant viele erwachsene Frauen dermassen in «Schockstarre» verfallen würden, wenn sie überraschend mit unerwünschten sexuellen Avancen konfrontiert werden, dass sie nicht einmal mehr «Nein danke!» sagen oder ein deutliches Nein nonverbal (körperlich bzw. wenigstens mit klaren Gesten) ausdrücken könnten.

Psychologische Phänomene, wie das offenbar vor allem in Schweden verbreitete «Freeze Syndrom», sollten nicht über eine Pauschal-Kriminalisierung der Erwachsenen-Sexualität behandelt werden. Zumindest sollten wir uns sorgfältig überlegen, was es für *junge Menschen* bedeutet, wenn ihre sexuelle Entwicklung und ihr Sexualleben in einer Umgebung stattfindet, in der *gewaltfreie Sexualität* unter *Erwachsenen* als *strafbare Handlung* betrachtet wird, die nur bei vorgängiger Einholung einer Einwilligung legal würde. Hier müssen andere, insbesondere kriminalpräventive Instrumente eingesetzt werden. Dazu gehört beispielsweise auch der Kampf gegen schädliche Rollenbilder in Pornovideos, zu denen Kinder und Jugendliche fast unbegrenzten und kaum kontrollierten Zugang haben.

Seit einigen Jahren erfolgt ein deutlicher *ideologischer Kurswechsel* zurück Richtung Repression von alltäglicher Sexualität. Geltendes Strafrecht ist dies bereits bei der *Jugendlichen-Pornografie*:

In unserer von Social Media durchgetakteten Gesellschaft ist wahrscheinlich nur Wenigen bewusst geworden, dass es seit der sogenannten «Lanzarote-Revision» von 2014 auch in der Schweiz ein *Verbrechen* darstellt, wenn jemand Bilder und Videos über Instagram, Whatsapp usw. teilt, auf denen eine 17-jährige Person an sexuellen Handlungen beteiligt ist (Art. 197 Abs. 4 StGB). Die Strafdrohung beträgt *Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren*. Ausgerechnet die Strafbehörden der pornoaffinen Amerikaner gehen seit 2017 in den sonst kaum regulierten sozialen Netzwerken wie Instagram oder Facebook eifrig auf Jagd.¹⁵ Facebook und Co. müssen laut US-Gesetzgebung dazu Hand bieten.¹⁶ Die US-Behörden denunzieren jetzt also systematisch Personen, die in den sozialen Netzwerken Porno-Videos mit Einbezug von 17-jährigen DarstellerInnen geteilt haben. Eine Whatsapp genügt.¹⁷ Auch die Schweizer Bundes-

15 Koordiniert durch das U.S. National Center for Missing & Exploited Children.

16 Anderen Ländern geben die Tech-Konzerne hingegen oft nur auf dem mühseligen Rechtshilfeweg Informationen zur Verbrechensverfolgung heraus, z.B. zur Verfolgung von Geldwäscherei an südamerikanischen Korruptionsgeldern.

17 Das deutsche BKA erhält von den USA jährlich über 10'000 Meldungen betreffend geteilte Kinder- und Jugendlichenpornos von Teilnehmern in Deutschland. Ende März 2020 beschloss der Deut-

polizei (Fedpol) hat diverse solche Anzeigen erhalten. Nochmals zur Erinnerung: Die Strafdrohung, auch gegen 18- und 19-jährige Beschuldigte, beträgt Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren. Das Bundesgericht hatte bereits erste solche Fälle zu bearbeiten.¹⁸

Gewaltfreie alltägliche Sexualität wird wieder zunehmend kriminalisiert. Das Pendel des Zeitgeistes schlägt massiv zurück.

2. Politisch-ideologischer Zeitgeist und Rechtsgüterschutz; Kriminalpopulismus und Grundrechtsrelativismus in Zeiten von Corona

2.1 Beispiel Minarettverbot

Hier betreten wir die Grauzone des *ideologischen Strafrechts*. Im Jahr 2009 hat ein strafbewehrtes (Art. 292 StGB) *Minarettverbot* in die Verfassung (Art. 72 Abs. 3 BV) Eingang gefunden. Strafnormen sollten ja, wenigstens in der Theorie, hochwertige *Rechtsgüter* schützen. Wenn sogar eine Volksinitiative nötig war, um eine Lücke beim Rechtsgüterschutz zu schließen, müsste man eigentlich denken, dass der Gesetzgeber hier ein drängendes Problem übersehen hat, indem eine grüne Alpwiese nach der anderen mit Minaretten überbaut worden wäre. Auf den Wanderungen mit meiner Frau sehe ich jeweils viele imposante Luxus-Chalets auf grünen Wiesen, aber relativ wenige Minarette. (Genauer gesagt: null.) – Könnten der Initiative vielleicht andere Motive zugrunde gelegen haben als Rechtsgüterschutz? Vielleicht sogar

sche Bundestag, die Strafobergrenze für Kinderpornos auf 10 Jahre zu verdoppeln.

18 Urteil 1B_78/2020 vom 17. Februar 2021; s.a. 1B_243/2020. – Eine effiziente Strafverfolgung verdient hingegen die Verbreitung von *Kinderpornos* (im engeren Sinne): Im Rahmen der *verdeckten Fahndung* auf Kinderporno-Verkaufsplattformen und Pädosexuellen-Netzwerken im Darknet besteht die Problematik, dass auch die Täter-«Szene» durchaus gute Kenntnisse der sie betreffenden Vorschriften des Strafprozessrechts hat. Insbesondere ist diese Kreise bekannt, dass die Polizeifahnder bei Kinderpornos höhere rechtliche Hürden haben, sich mit Scheingeschäften aktiv zu beteiligen, als das bei Drogen und Waffen der Fall ist. So dürfen die *Fahnder* selber *keine* Kinderpornos im Netz teilen; sonst droht ihnen selber eine Strafverfahren. Die Pädophilenszene nützt dies in der Weise aus, dass von unbekanntem Interessenten eine sogenannte «Keuschheitsprobe» verlangt wird: Um zu vermeiden, dass Ermittler sich unerkannt einschleusen, werden neue Interessenten aufgefordert, zunächst selber Kinderpornos einzusenden. In Deutschland ist im März 2020 ein Gesetz in Kraft getreten, dass es Polizeifahndern *neu erlaubt*, unter gewissen Voraussetzungen sogenannte *Deepfake-Kinderpornos* zu teilen, also echt aussehendes, aber in dem Sinne künstliches Material, als zu dessen Herstellung keine realen Kinder missbraucht wurden. Im Schweizer Parlament steht derzeit eine ähnliche Vorlage zur Diskussion; der Nationalrat hat sie in der Frühlingssession 2021 (in erster Lesung) bereits befürwortet.

das unbewusste Motiv einer medialen Bewirtschaftung der Themen Migration und Islamismus?

2.2 Beispiel Verhüllungsverbot

Ähnliche Fragen stellen sich auch beim «*Burka-Verbot*», das im März 2021 in die Verfassung gehievt wurde (Art. 10a BV). Im Abstimmungskampf war diesbezüglich viel von der «Würde der Frau» und von unterdrückten Musliminnen die Rede. Was man allerdings leicht übersieht: Eine Bekleidungsvorschrift in der *Schweizer Bundesverfassung* gilt leider nicht in Saudi-Arabien und nicht im Iran oder den Golfstaaten. Sie soll in der Schweiz die Würde der Frau schützen. Wer seit 30 Jahren in einer Stadt lebt, in der sehr viele Muslima (aus Nord- und Westafrika sowie Südosteuropa) wohnen, konnte erkennen: Burkas und Ähnliches sieht man in Lausanne fast nie. Verschleiert zeigen sich hier vor allem Schweizer Konvertitinnen. Und merkwürdigerweise fühlen die sich genau *umgekehrt* diskriminiert, weil ihnen jetzt verweigert werde, ihre religiösen Bekleidungsvorschriften einzuhalten. In Genf sieht man verschleierte Frauen vor allem vor teuren Schmuckgeschäften und Boutiquen.¹⁹

Neuerdings gibt es allerdings nicht nur Verhüllungs-Verbote, sondern bekanntlich auch (sanitarische) Maskierungs-Gebote:

2.3 Strafbewehrte Impfpflicht in einer phobischen Gesellschaft?

Neben dem Kriminalpopulismus grassiert in Zeiten der Corona-Pandemie auch das – rechtsstaatlich noch viel gefährlichere – «Virus» des *Grundrechtsrelativismus*. Dieses wird von aufgeregten Medien, Politikern, Gesundheitsfunktionären und anderen «Superspreadern» verbreitet.²⁰ In der österreichischen und italienischen Gesetzgebung ist ab Februar 2022 eine *strafbewehrte allgemeine Corona-Impfpflicht* für repetitiv zu verabreichende *mRNA-Präparate* vorgesehen. Geplant sind (Stand: Ende Januar 2022) Geldstrafen von mehreren tausend Euro, die bei wiederholter «Impf-Verweigerung» kumuliert und in Gefängnisstrafen umgewandelt werden können.²¹ Diese kriminalpolitische Entwicklung ist erschreckend *grundrechtsfeindlich* und *antizivilisatorisch*. – Wer Menschen bestrafen will, weil sie schlichtweg

19 Wer ihr Sozialverhalten beiläufig beobachtet, dem drängt sich der Eindruck auf, dass nur wenige dieser Damen akut unterdrückt zu sein scheinen. Wenn schon, sind das – apropos Menschenwürde – eher ihre DienerInnen und Angestellten.

20 Vgl. dazu schon MARC FORSTER, Strafrecht, Justiz und Menschenrechte in Zeiten von Covid-19. Zum Virus der medialen Aufgeregtheit, SJZ 116 (2020) 451 ff.

21 In Italien für ungeimpfte Personen im Alter von mehr als 50 Jahren.

selber entscheiden möchten, welche (umstrittenen) experimentellen Pharmazeutika²² ihnen zur Eindämmung von Covid-19 in den Körper gespritzt werden, verlässt das Feld der Rechtsstaatlichkeit und manifestiert eine schockierende Geringschätzung der elementarsten Menschenrechte.

CARL STOOSS, der Gründervater des modernen Schweizer Strafrechts, hat sich schon vor 130 Jahren gegen ein ideologisch-moralisierendes Strafrecht ausgesprochen. Soziale und humanitäre Werte wie Mitmenschlichkeit und Toleranz können nicht staatlich verordnet und mit den Mitteln des Strafrechts durchgesetzt werden. Das Strafrecht kann keine staatsbürgerliche Erziehung zu Solidarität und Selbstverantwortung zwangsveranstalten.²³ Auch nicht in hysterisch-phobischen Zeiten der Corona-Pandemie.

* * *

22 Vgl. dazu SILVIA BEHRENDT/AMREI MÜLLER, Vergisst die WHO über ihren sicherheitsfokussierten Ansatz der Covid-19-Pandemiebekämpfung den Menschenrechtsschutz? (Teil 2), Jusletter vom 24. Januar 2022, Rz. 21-27.

23 MARC FORSTER, Die Korrektur des strafrechtlichen Rechtsgüter- und Sanktionenkataloges im gesellschaftlichen Wandel (Habil. Uni SG), ZSR 1995 II 1-178, 49.